
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl.S.90) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.März 2013 (GVBl. S. 134) und der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 09.11.2023 beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim vom 23.02.2001 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Nutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle 100,- €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 870,- €

2) in einer Wahlgrabstätte 870,- €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 135,- €

2) in einer Wahlgrabstätte 135,- €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 365,- €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 365,- €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 365,- €

d) in einer Baumgrabstätte 365,- €

e) in einer Baumwahlgrabstätte 365,- €

(3) Die Kosten für die Grabeinfassungen werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes durch Bescheid erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die tatsächlichen Kosten als Gebühren erhoben.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | <u>-,-</u> € |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 6. Lebensjahres | <u>745,-</u> € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben | <u>375,-</u> € |
| (3) | Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden erhoben: | <u>375,-</u> € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Baumwahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von <u>30</u> Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden Gebühren von | <u>1.500,-</u> € |
| | erhoben. | |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden Gebühren von | <u>745,-</u> € |
| | erhoben. | |
| (3) | Für die Überlassung einer Baumwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden Gebühren von | <u>510,-</u> € |
| | erhoben. | |
| (4) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Baumwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <u>50,-</u> € |
| b) | bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <u>25,-</u> € |
| c) | bei Baumwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <u>17,-</u> € |

- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Baumwahlgrabstätte gelten Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten	275,- €
2) bei Urnenreihengrabstätten	150,- €
3) bei Wahlgrabstätten	460,- €
4) bei Urnenwahlgrabstätten	230,- €
5) beim Baumgrabstätten	80,- €
6) bei Baumwahlgrabstätten	100,- €

- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2014 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten	220,- €
2) bei Urnenreihengrabstätten	120,- €
3) bei Wahlgrabstätten	360,- €
4) bei Urnenwahlgrabstätten	180,- €

- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 können auch vorzeitig abgelöst werden. Bei einer Ablösung bis zum 31.03.2014 werden 50% der Gebühr nach Abs.2 erlassen.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1) einmalig | 5,- € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 20,- € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Reichelsheim, den 01.10.2013

Bischofsberger, Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 16.12.2015 eingearbeitet am 08.01.2016
2. Änderungssatzung vom 16.11.2018 eingearbeitet am 02.01.2019
3. Änderungssatzung vom 10.11.2023 eingearbeitet am 03.01.2024
4. Änderungssatzung vom 19.04.2024 eingearbeitet am 29.04.2024